

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594)

§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BauG) in der Neufassung vom 18.08.1976
(BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche
Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl. I
S. 1709)

§ 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des
Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der
Ersten Verordnung vom 21.04.1970 (GV NW, Nr. 5, 299)

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekannt-
machung v. 27.1.1970 (GV NW, S. 96), geändert durch Gesetz v. 15.7.1976
(GV NW, S. 264)

Gem. § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt, daß nur die in § 4 a (2) BauNVO unter den N n. 1, 2, 4 und 5 aufgeführten Nutzungen zulässig sind.

Gem. § 1 (6) BauNVO wird festgesetzt, daß die in § 4a (3) aufgeführten Nutzungen ausnahmsweise zulässig sind. Nr. 2 der Ausnahmen ist ausgeschlossen.

Gem. § 17 (7 u. 9) werden für das WA b Gebiet höhere Werte als nach Abs. 1 Spalten 3 u. 4 zulässig festgesetzt, weil städtebauliche Gründe dies rechtfertigen und Aspekte öffentlicher Belange dieser Festsetzung nicht entgegen stehen

III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. §§ 16 (2) und 18 BauNVO
-----	--

bestimmt.

☐ Kinderspielplatz Straßenbegleitgrün

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BBodG, die öffentlichen Grünflächen

(+) zu erhaltende Bäume

 ND Naturdenkmal Baum, der aufgrund des Landschafts-
Naturschutz gestellt ist

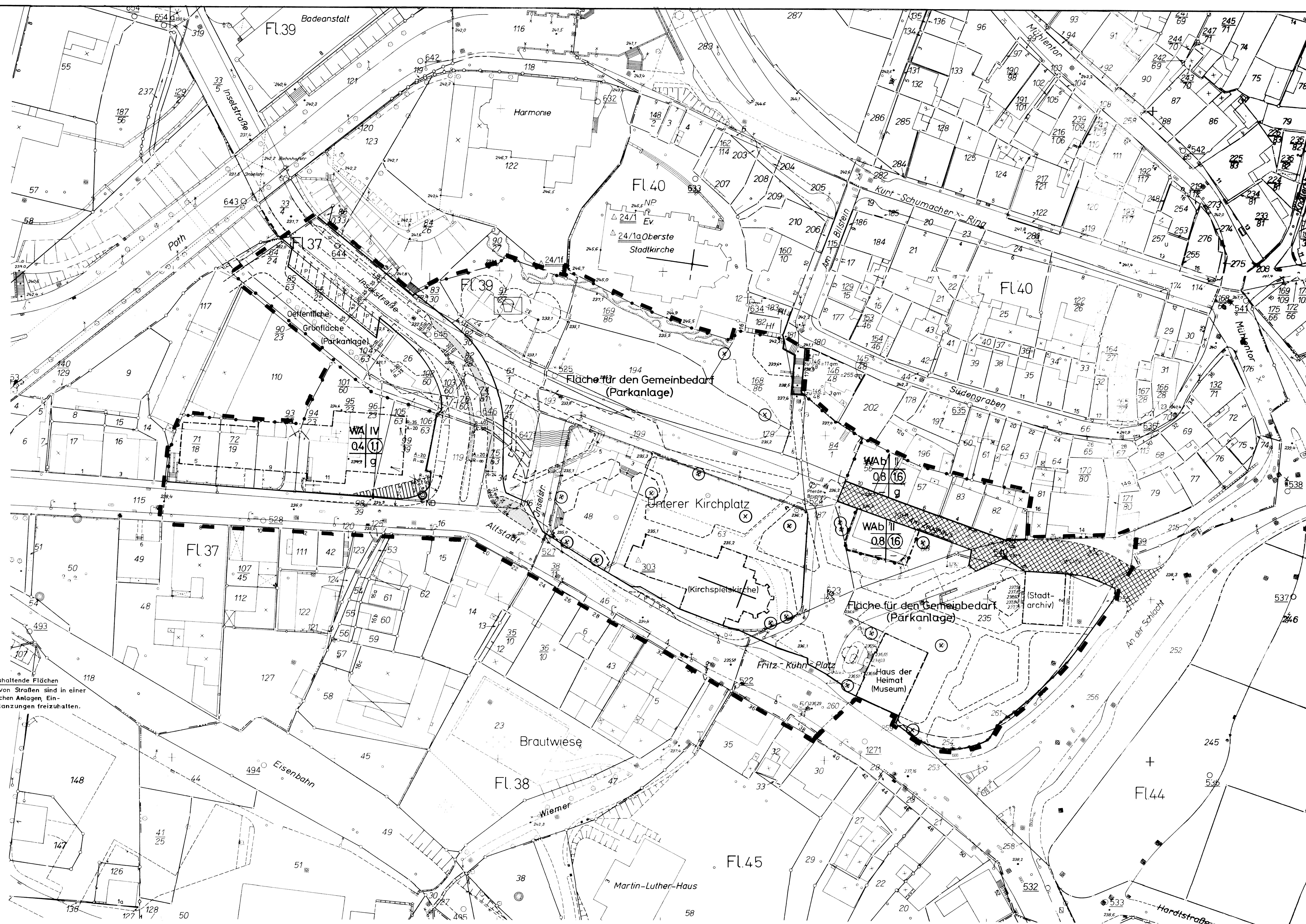
gem. § 9 Abs. 1 BBauG, Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

GESTALTUNGSSATZUNG

GESTALTUNGSSATZUNG

Gem. § 103 BauO NW, Satzung über die Gestaltung baulicher

1. Die Gebäude Inselstraße 1 und 2 bis 10 sowie Altstadt 5 bis 9 unterliegen gem. § 103 Abs. 1 Nr. 2 BauZuN besonderen Anforderungen zum Schutz der Umwelt-herkunft ihrer jeweiligen Fassaden. Die Fassaden sind als historische Bauliche Veränderungen und Erztzuwachsungen für abgegrenzte Gebäude geschützt und nur zulässig, wenn sie im Material und Bauart ihrer Entstehungsepoche angepaßt ausgeführt werden. Werbeanlagen und -beschriftungen sind nur auf das jeweilige Gebäude bezogen und nur im Bereich der Erdgeschosses zulässig.
2. Die in der Gmeindefassadenliste vorhandenen öffentlichen Gebäude sind Bauendenkmale von geschichtlicher Bedeutung. Zu ihrem Schutz wird gem. § 103 Abs. 1 Nr. 2 BauZuN festgesetzt, daß bauliche Veränderungen und Erztzuwachsungen nur im Rahmen der jeweiligen Entstehungsepoche zulässig sind, Werbeanlagen [gleiches Art] sind an diesen Gebäuden nicht zulässig. Farbgebungen sind dem Stil ihrer Entstehungsepoche anzupassen.
3. Für das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 146 der Stadt Isenlohn wird im Bereich der Inselstraße 1 bis 10, Altstadt 5 bis 9, sowie der Isenlohnstraße 1 bis 10, Werbeanlagen für fremdgerichtete Werbung und anzeigenfreie Werbeanlagen eine Bauanzeigepflicht eingeführt.



Aufstellung Iserlohn, den 09.04.1980Planungsamt gez. Herold, gez. Evers Der Stadtdirektor i. V., gez. Lössch Stadtbaurat	Bearbeitung Vermessungsamt gez. Wegmann Tiefbauamt gez. Lateit	Plangrundlage Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21). Die Darstellung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Iserlohn, den 09.04.1980 Der Stadtdirektor i. A. gez. Wegmann Stadt. Verm.-Dir.	Aufstellungsbeschluss Der Rat der Stadt Iserlohn hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 146 gem. § 2 Abs. 1 BauG vom 18.8.76 (BGBl. I S. 2256) am 20.Mai 1980 beschlossen. gez. Lindner Bürgermeister	Entwurfs- u. Offenlegungsbeschluss Der Rat der Stadt Iserlohn hat gem. § 2 a, Abs. 6 BauG v. 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 146 mit Begründung und die öffentliche Auslegung am 20.Mai 1980 beschlossen. gez. Lindner Bürgermeister	Offenlegung Der vorliegende Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben gem. § 2 a Abs. 6 BauG v. 18.8.1976 vom 18.August bis 18. Sept. 1980 einschläfflich öffentlich ausgelegen. Iserlohn, den 19. Sept. 1980 Der Stadtdirektor i. V., gez. Lössch Stadtbaurat	Übersichtsplan Maßstab 1:15000	STADT ISERLOHN BEBAUUNGSPLAN NR.146 Fritz-Kühn-Platz Maßstab 1:500
Satzungsbeschluss Der Rat der Stadt Iserlohn hat den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 146 gem. § 10 BauG vom 18.8.76 als Satzung und die Gestaltungssatzung gem. § 103 BauNVO i. d. F. v. 15.7.76 (GV NW 1976 S. 264) am 18.Nov. 1980 beschlossen. gez. Lindner Bürgermeister	Genehmigung Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 8.4.1981 Az.: 35.2.1 - 2.4 genehmigt worden. Arnsberg, den 8.4.1981 Der Regierungspräsident Im Auftrag gez. Terhoeven	Bekanntmachung-Inkrafttreten Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Nr. 146 vom 8.4.81 Az.: 35.2.1 - 2.4 Ort und Dauer der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes sowie der Gestaltungssatzung sind gem. § 12 BauG am 2.10.1981 bekannt gemacht worden. Bebauungsplan und Gestaltungssatzung werden am Tage nach der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Iserlohn, den 2.10.1981 Der Bürgermeister gez. Lindner	Genehmigung der Gestaltungssatzung Diese Gestaltungssatzung ist gem. § 103 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) in der Fassung v. 27.1.70 (GV. N.W. 1970 S. 96), geändert durch Gesetz v. 15.7.1976 (GV. NW. 1976 S. 264/SGV. NW. 232) mit Verfügung vom 23.05.1981 Az. 60-29-09-332/61 genehmigt worden. Altena, den 23.05.1981 Der Oberkreisdirektor Im Auftrage gez. Bangel				